

Solardachpflicht BW kompakt | FBau-Seminar VA 239121 vom 26. Oktober 2023

Fragen	Antworten
<p>Zur besseren Lesbarkeit wurden die im Seminar gestellten Fragen grammatisch und ggf. sprachlich/inhaltlich überarbeitet. Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für den Inhalt und die Angaben sowie ggf. unter Links aufgeführte Inhalte und Angaben. Die Ausführungen erfolgen zwar nach bestem Wissen, stellen jedoch keine verbindliche Rechtsauslegung dar. Für diese sind die jeweils federführenden Ministerien zuständig.</p>	
<h2>Grundlegende Dachsanierung</h2>	
Wie sieht es mit dem Denkmalschutz aus?	Seit der Anpassung des Denkmalschutzgesetzes zum 11. Februar 2023 steht der Denkmalschutz einer PV-Anlage nicht mehr grundsätzlich entgegen – eine PV-Anlage ist mit dem Denkmalsschutz abzustimmen, aber grundsätzlich zu genehmigen. Ggf. können jedoch alte kommunale Satzungen (Ortsbild- und Gestaltungssatzungen) tatsächlich die PV-Pflicht als "sonstige öffentlich-rechtliche Pflicht" außer Kraft setzen – siehe KlimaG BW § 23 Absatz 1 Satz 2: "Dies gilt nicht, sofern die Erfüllung der jeweiligen Pflicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht."
<h2>Berechnung der Modulfläche</h2>	
Wird beim Standard-Nachweis die Dachfläche bis zur Außenkante Attika berechnet? Oder wo befindet sich die Referenzkante?	Ja, beim Standard-Nachweis sind die Dachkanten, also die äußersten Kanten des Bauteils, maßgebend. Es geht nur um eine pauschale Berechnungsmethode zur Größenbemessung einer PV-Anlage.
Wenn die Fläche zwischen mehreren Gauben oder Dachfenstern zu klein für Kollektoren ist, muss dennoch diese Fläche als Bemessungsfläche berücksichtigt werden?	Wie live in der Fragerunde erläutert: sofern diese Flächen als "zusammenhängende Flächen" insgesamt mindestens 20 m ² ergeben, sieht das Umweltministerium bisher diesbezüglich die Anrechenbarkeit. Aus Sicht der Architektenkammer besteht hier jedoch Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf.
Der Bereich zwischen TDF 1.2 und 1.3 [Beispielzeichnung aus Leitfaden UM] ist doch stark beschattet und somit eigentlich ungeeignet? Darf ich diesen abziehen?	Flächen, bei denen sich über die Ertragssimulation bzw. -berechnung keine ausreichende Besonnung ergibt (Jahressumme der auf sie fallenden solaren Einstrahlungsmenge weniger als 75 Prozent im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden), können im erweiterten Nachweis abgezogen werden; mit Begründung und Nachweis im schriftlichen Teil des Dachplans – ob sich der Aufwand lohnt, ist im Einzelfall abzuwägen.
Wie werden die Flächen bei Walmdächern berechnet?	Sofern die Flächen (als Dreieck) mindestens 20 m ² ergeben, sieht das Umweltministerium bisher diesbezüglich die Anrechenbarkeit. Aus Sicht der Architektenkammer besteht auch hier jedoch Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf.
<h2>Begrenzungen und Nachweis</h2>	
Frage 1 - Bei Nicht-Wohngebäuden / Industriebau: Ist auch hier 60% der Dachfläche als Bemessungsgrundlage anzusetzen, sprich müsste bei einem 20.000 qm-Bau eine PV mit 12.000 qm Modulfläche verbaut werden?	Grundsätzlich ja – aber § 6 Absatz 3 PV-Pflicht-VO enthält eine Regelung zur Begrenzung: die Größe der Anlage ist begrenzt auf ein Maß, bis zu dem eine Einspeisung ins Netz noch ohne Ausschreibungsverfahren möglich ist [derzeit wohl max. 1.000 kW(P)].
Hieraus ergibt sich direkt Frage 2: Was passiert, wenn die kWp-Leistung der Anlage den maximalen Anschlusswert des Netzbetreibers überschreitet (es darf nicht soviel Strom ins Netz eingespeist werden, wie die Anlage max. produzieren könnte)?	Sofern tatsächlich der Netzbetreiber eine Einspeisung verweigert, stellt dies ggf. eine sonstige "unbillige Härte in sonstiger Weise" dar, die zu einer Befreiung führen könnte. (siehe PV-Pflicht-VO § 7 Absatz 1)

Solardachpflicht BW kompakt | FBau-Seminar VA 239121 vom 26. Oktober 2023

<p>Gibt es auch Musterformulare für den Standard- oder erweiterten Nachweis?</p>	<p>Der Standard-Nachweis besteht in der Vorlage des Registereintrags im Marktstammdatenregister; weitergehende Anforderungen sehen KlimaG und PV-Pflicht-VO nicht vor. Für den erweiterten Nachweis siehe die Beispiele für den Dachplan in der Begründung zur PV-Pflicht-VO und im Leitfaden des Umweltministeriums.</p>
<p>Muss auch bei verfahrensfreien Dachsanierungen ein Nachweis eingereicht werden?</p>	<p>Ja, auch wenn eine grundlegende Dachsanierung verfahrensfrei sein sollte, gilt dennoch die PV-Pflicht, und der Nachweis (Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung) ist der Baurechtsbehörde innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung vom Bauherrn vorzulegen.</p>
<p>Eine Frage noch zu den alternativen Flächen für PV-Module bei Stellplätzen: Dürfen diese auch an Zäunen bzw. vertikalen Einhausungen nachgewiesen werden?</p>	<p>Ja. Das Gesetz erwähnt zwar nur die Installation „auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes“. Da dem Gesetz genauso Genüge getan wird, wenn es sich um andere, bereits bestehende Flächen handelt, werden im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatz diese genauso geeignet und zulässig sein.</p>
<p>Kann eine sanierte Dachfläche, welche über die Forderung 60% hinaus geht, auch auf weitere Sanierungen auf anderen Dächern in Zukunft angerechnet werden?</p>	<p>Nein, die PV-Pflicht entsteht immer durch die neu entstehende Dachflächen bzw. die zu sanierenden Dachflächen und bezieht sich immer auch direkt auf diese. Zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Sanierung bereits bestehende PV-Anlagen können daher nicht mit der neuen PV-Pflicht verrechnet werden.</p>
<p>Bei einer Sanierung des Daches eines Wohngebäudes, sind die Flächen von Anbauten oder Nebengebäuden, die nicht saniert werden, einzurechnen?</p>	<p>Wenn nur das "Hauptdach" – ohne Dächer von Anbauten und Nebengebäuden – saniert wird, ist für den Pauschalnachweis auch nur die überbaute Grundfläche dieses Daches maßgebend. Allerdings sind die Rechtsgrundlagen unpräzise formuliert: Maßgebend ist nach § 6 Absatz 2 bei "grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes" die "überbaute Grundstücksfläche". Überbaut ist das Grundstück zwar auch mit den Anbauten und Nebengebäuden und Anbauten gehörend ggf. auch zum Gebäude – aber dann wäre es gar keine „vollständige Erneuerung“ der Dachdeckung/Abdichtung und somit entstünde gar keine PV-Pflicht! Es fehlt eine saubere Definition des Begriffs Dach, z.B. für die Definition der "grundlegenden Dachsanierung" § 2 Absatz 11 KlimaG BW: "Grundlegende Dachsanierung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baumaßnahme, bei der die Abdichtung oder die Eindeckung eines Dachs vollständig erneuert wird." Die PV-Pflicht-VO definiert aber nur in § 2 „(1) Eine Dachfläche oder Gesamtdachfläche ist die Summe aller Einzeldachflächen eines Gebäudes. (2) Einzeldachflächen sind zusammenhängende Teillächen einer Gesamtdachfläche, die durch sie umschließende Dachkanten voneinander abgrenzbar sind.“</p>